



Jürgen Possmann  
Beethovenstraße 27  
59320 Ennigerloh  
**erster Vorsitzender -**

**Satzung des ASV Union Ennigerloh 1950 e.V.  
Mitglied im Landesverband Westfälischer Angelfischer e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein trägt den Namen **Angelsportverein Union Ennigerloh 1950 e.V.** mit dem Sitz in 59320 Ennigerloh und ist unter der Vereinsregisternummer 60373 beim Amtsgericht Münster eingetragen. Er ist Mitglied im Landesverband Westfälischer Angelfischer e.V. sowie im Deutschen Angelfischerverband e.V. In Bezug auf Parteipolitik, Religion und ethnische Zugehörigkeit wahrt der Verein eine strikte Neutralität. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Gerichtsstand befindet sich in Warendorf, Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

**Aufgabe und Zwecke des Vereins**

Der ASV Union Ennigerloh 1950 e.V. ist eine Vereinigung von Natur- und Umweltschützern, die sich zum Ziel gesetzt hat, die waidgerechte Angelfischerei im Einklang mit dem Biotop- und Artenschutz zu fördern. Lebensräume der Tiere und Pflanzen, insbesondere an und in den Vereinsgewässern, sollen erhalten, geschützt oder wiederhergestellt werden. Der ASV Union Ennigerloh 1950 e.V. schafft, erhält und verbessert die Voraussetzungen für die Ausübung der waidgerechten Angelfischerei. Diese Aufgabe und Ziele des ASV Union Ennigerloh 1950 e.V. sollen erreicht werden durch

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern

2. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Feuchtgebiete und Wasserläufe
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und das Gewässer
4. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken dienlich sein können
5. Pacht und Erhaltung von Fischgewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung sowie der geltenden Gewässerordnung verpflichtet, kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst auf Probe für die Dauer eines Jahres und wird durch den Vorstand beschlossen. Nach Ablauf der Probezeit entscheiden die Mitglieder während der Jahreshauptversammlung in einer geheimen Wahl über die endgültige Aufnahme. Hierfür bedarf es eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet:

a. Durch Tod des Mitglieds.

b. Durch freiwilligen Austritt.

Dieser kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

c. Durch Ausschluss eines Mitglieds

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- I. grob gegen die Satzung verstoßen hat,
- II. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- III. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde,
- IV. gegen fischereirechtliche Bestimmungen des Vereins wiederholt verstoßen hat,
- V. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- VI. ohne hinreichende Begründung, trotz Mahnung, mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen, über den vom Vorstand festgelegten Termin hinaus, im Rückstand ist,
- VII. bei Verstoß gegen die beschlossenen Verpflichtungen (u.a. Arbeitsdienste) siehe § 7 f.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung zu geben. Der Vorstand berät sich anschließend und stimmt über den Ausschluss ab, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Der Beschluss des Vorstands ist sofort bindend und rechtskräftig. Das betroffene Mitglied muss die Konsequenzen unmittelbar tragen.

a. Im Falle, der nicht erzielten Einstimmigkeit im Vorstand wird, das Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung suspendiert und kann dort seinen Fall erneut vortragen. Die Versammlung entscheidet anschließend in geheimer Abstimmung über den Vorschlag des Vorstandes zu dem betreffenden Fall. Hierbei ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Jahreshauptversammlung ist sofort bindend und rechtskräftig. Das betroffene Mitglied muss auch in diesem Fall die Konsequenzen unmittelbar tragen.

3. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinspapiere und Schlüssel sind ohne Vergütung umgehend zurückzugeben. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Maßnahmen gegen Mitglieder**

Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Verwarnung oder Verweis, mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistungen),
2. zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis oder Vereinsrechte in allen oder bestimmten Vereinsgewässern,
3. Kombination mehrerer der oben genannten Maßnahmen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a. die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
  - b. die vereinseigenen Anlagen (z.B. Anglerheim) zu benutzen,
  - c. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
  - d. Beratung, Unterstützung und Schutz durch den Verein in allen Fragen der Fischerei in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen (Gewässerordnung) auszuüben, sowie auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern und Gästen zu achten,
  - b. den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - c. Uferschäden zu vermeiden und gefundene Schäden, Wasserverschmutzungen etc. dem Vorstand zu melden,
  - d. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - e. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und beschlossene Verpflichtungen (u.a. Arbeitsdienste) zu leisten.

3. Die Vereinsbeiträge sind Bringschulden, d.h., sie müssen vom Mitglied aktiv entrichtet werden. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Aufnahmegebühr werden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand legt die Art und Weise der Beitragszahlung fest. Die Vereinsbeiträge sind im Voraus für das kommende Jahr bis zum 31. Dezember zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, aus dem 2. Vorsitzenden, einem Gewässerwart, einem Sportwart, einem Kassierer und einem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder können in der Satzung vorgesehen werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, wobei die Befugnis des 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis auf die Vertretung im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten bleibt.
4. Der 1. Vorsitzende koordiniert und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch als Vorstandsmitglied berufen, bis auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein ordentliches Vorstandsmitglied gewählt wurde.

6. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder und einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
7. Bei erheblichem Anlass zu Streit oder Unfrieden im Verein kann der Vorstand eingeschaltet werden. Der Vorstand wird die Angelegenheit anhören und am Tag der Sitzung eine Entscheidung treffen.

## **§ 10 Die Versammlungen**

1. In jedem Kalenderjahr ist innerhalb der ersten drei Monate eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt schriftlich an jene Mitglieder, die dies wünschen. Anderenfalls wird sie in digitaler Form per E-Mail/WhatsApp versandt.
  - a. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
    - I. die Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
    - II. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
    - III. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
    - IV. Genehmigung des Haushaltsvorschlages, Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
    - V. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
    - VI. Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet neben der Jahreshauptversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse im Wege der Abstimmung, die maßgeblich, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
3. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
4. Der Vorstand muss eine Versammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn mindestens 25% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
5. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

6. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
7. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen, bzw. noch Anwesenden, beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgabe gebunden.
8. Satzungsänderung:
  - a. Änderungen an einer Satzung können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder in Ausnahmefällen durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Auflösung des Vereins:
  - a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Änderung des Vereinszwecks:
  - a. Eine Änderung des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen 1. und einen 2. Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit scheiden der 1. Kassenprüfer und der Stellvertreter aus dem Amt aus, während der 2. Kassenprüfer die Position des 1. Kassenprüfers übernimmt. Auf der darauffolgenden Jahreshauptversammlung sind daher ein neuer 2. Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Diese Regelung gewährleistet, dass stets ein erfahrenes Mitglied im Amt ist, das seine Kenntnisse weitergeben kann. Die Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein innehaben. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Überprüfung der Buchführung und der Kasse des Vereins. Diese Prüfungen können während des Jahres stichprobenartig erfolgen und müssen nach Abschluss des Geschäftsjahres gründlich durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses ist dem Vorstand vorzulegen und auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstands ab, über die anschließend die Jahreshauptversammlung abstimmt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Westfälischer Angelfischer e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Änderungen**

Der erste Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **Nachsatz**

Diese Satzung tritt durch den Mitgliederbeschluss vom 01.08.2025 in Kraft.

## Nachtrag zur Eintragung

Durch den ersten Vorsitzenden Jürgen Possmann wurde am 18.12.2025 folgende Änderung vorgenommen:

**§ 10 Absatz 4 (alt):** „Der Vorstand muss eine Versammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.“

**§ 10 Absatz 4 (neu):** „Der Vorstand muss eine Versammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.“

Das alte Vereinslogo auf der Seite 1 wurde durch das neue Vereinslogo ersetzt.

*gez. J. Possmann*